

A N F R A G E von Roland Munz (SP, Zürich) und Eva Torp (SP, Hedingen)

betreffend Kauf des Haldengut-Areals in Winterthur

Mit Mitteilung vom 23. Dezember 2009 gab der Regierungsrat bekannt, dass der Kanton Zürich von der Firma Heineken Switzerland AG mit administrativem Hauptsitz in Luzern das 15'968m² umfassende Haldengut-Areal in Winterthur als Landreserve für einen ab ca. 2030 denkbaren weiteren Ausbau des Kantonsspitals Winterthur käuflich erwerbe. Dass dem Spital damit längerfristige Entwicklungsperspektiven gesichert werden, kann im Grundsatz positiv aufgenommen werden.

Inakzeptabel ist hingegen der Entscheid, den Kaufpreis geheim zu halten.

Nicht nur das zuständige Steueramt im Kanton Luzern und die Eigentümerschaft der Heineken Switzerland AG haben berechnete Interessen daran, Klarheit bezüglich des Kaufpreises zu bekommen, auch die Steuerzahlenden im Kanton Zürich haben ein Anrecht auf Kenntnis der mit ihrem Steuergeld getätigten Investitionen. Demgegenüber stünde der Schutz der Verkäuferin vor Publikation des Kaufpreises einzig, wenn ihr daraus ein Nachteil in der Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb (§ 2 Abs. 2 IDG) oder eine Verletzung der Privatsphäre (§ 23 Abs. 3 IDG) erwachsen, wie im RRB 1981/2009 betreffend Liegenschaftengeschäfte mit dem Kanton Zürich festgehalten.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Am 15. Dezember 2009 hat der Kantonsrat das Budget für das Jahr 2010 beschlossen. Die Ratsmehrheit hat dabei ein klares Zeichen gesetzt und den Auftrag an die Regierung erteilt, ausgabenseitig besondere Zurückhaltung zu üben. Somit drängen sich die Fragen auf (1.) seit wann mit der Verkäuferin über den Kauf des erwähnten Grundstückes verhandelt wurde, (2.) wann - bitte um Nennung des konkreten Datums - man sich handelseinig wurde, und (3.) wann der Kauf vollzogen worden ist.
2. Heineken Switzerland AG ist laut ihrem Firmenprofil Teilnehmerin am Getränkehandel-Markt und am Getränke-Produktionsmarkt. Welche ganz konkret zu nennenden, überwiegenden Nachteile entstünden der Firma Heineken Switzerland AG in der Teilnahme an den wirtschaftlichen Wettbewerben a) Getränkeproduktion und b) Getränkehandel aus der Transparenz bezüglich Verkaufspreis des Winterthurer Haldengut-Areals? Welche ganz konkreten Aspekte der Privatsphäre würden dabei verletzt?
3. Dass eine private Unternehmung im freien Wettbewerb möglichst viel geheim halten möchte, ist nachvollziehbar. Mit Inkraftsetzung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) und der Verordnung dazu wurde das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt, wo kein überwiegendes Interesse an Geheimhaltung besteht. Im vorliegenden erwähnten Landkauf scheint eine Interessenskollision vorzuliegen zwischen dem Interesse einer Unternehmung, möglichst wenig ihrer Tätigkeiten offenzulegen, und dem gesetzlich verbrieften Öffentlichkeitsprinzip. Nach welchen aufzulistenden Kriterien und mit welchen konkret vorgenommenen Gewichtungen hat die Regierung diese Interessen gegeneinander abgewogen?
4. Welches Gewicht misst die Regierung grundsätzlich der Hochhaltung des gesetzlich postulierten Öffentlichkeitsprinzips allgemein und in Fällen, wo mit dem Volkvermögen millionenschwere Investitionen getätigt werden, bei?

5. Unter welcher vom Kantonsrat genehmigten Budgetposition hat der Regierungsrat diesen Grundstückhandel abgewickelt? Müssen wegen dieses Geschäftes andere Elemente innerhalb dieser Budgetpositionen zurückstehen? Wenn ja, welche? Falls der Liegenschaftenhandel nicht im Rahmen ordentlicher Budgets abgewickelt wurde: Wann wird eine Vorlage unterbreitet, damit der Kantonsrat über den Kauf befinden kann?
6. Wie setzt sich der Kaufpreis des Haldengut-Areals im Detail zusammen (erwartet wird eine Übersicht über alle monetären und übrigen Leistungen der involvierten Kaufparteien)?

Roland Munz
Eva Torp